

Kommissionsreglement Freiluftlichtbildschau Kommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Freiluftlichtbildschau Kommission, nachfolgenden FliK genannt, besteht eine Kommission ständige Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) Die jährliche Organisation mindestens eines Open-Air Kinos auf dem Areal der ETH-Hönggerberg, welches für alle ETH Angehörigen unentgeltlich ist.
 - ii) Die kulturelle Belebung des Hönggerbergs durch Filmvorführungen.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ,
 - ii) weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁵ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁶ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
⁷ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. Art. 44 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
- Art. 5**
Pflichten der Mitglieder
- ¹ Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.

²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der FLiK auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss dem Vorstandspflichtenheft erledigt.

⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

⁹Alle Mitglieder der FLiK verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der FLiK.

Art. 6
Tätigkeit

¹Die FLiK führt mindestens einmal im Jahr ein Open-Air Kino auf dem Areal der ETH-Hönggerberg durch. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die FLiK ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

²Die FLiK bietet nach eigenem Ermessen Getränke und Speisen bei den Filmvorführungen an.

³Die FLiK informiert den VSETH-Vorstand über die Filme sowie das geplante Vorgehen.

⁴Die FLiK wirbt auf geeigneter Weise für die Open-Air-Kinos und ihre sonstigen Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

⁵Die FLiK dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁶Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der FLiK ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 7
Zusammenarbeit

¹Die FLiK ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Filmstelle des VSETH, dem SOSeth und den Fachvereinen des Hönggerbergs, bemüht.

Art. 8
Finanzen

¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.

²Die FliK kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die FliK unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³Die Einnahmen der FliK gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 9

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der FliK und der Vizepräsident der FliK. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF5000.00 dürfen nicht von der FliK sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF300.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10

Sitzungen

¹Vorstandssitzungen der FliK finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³In der FliK haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der FliK eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11

Abstimmungen und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss

Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Die FliK muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der FliK haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der FliK erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 9. März 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.